

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **24-25 (1876)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zeit durch eine Menge Trämboden in verschiedene Stockwerke abgetheilt, hat eine Zeit lang als Kornspeicher dienen müssen; noch später ist derselbe zu einer finstern, staubbedeckten Kumpelkammer geworden. Als im Jahr 1844 die Regierung das Haus dem Besitzer des Gasthofes zur Krone verkaufte, wurde im Erdgeschoß ein Stall eingerichtet. Infolge neuerer Handänderung hat darin die Gemeinde ein Löschgeräthschafsmagazin hergestellt, während in den obern Böden Holzvorräthe eines Schreiners aufgestapelt sind, so daß im Innern des Gebäudes von einer Kirche nichts mehr zu erkennen ist.

XII.

Bevor wir schließen, bleibt uns noch Einiges mitzutheilen über die Vergabungen, mit welchen das Wohlwollen der bernischen Burgerschaft das Antonierhaus von Anfang seines Bestehens bis herab zu seinem Eingehen in freigebiger Weise bedacht hat. Von diesen Schenkungen ist uns aber — mit Ausnahme derjenigen einer bedeutenden Herrschaft im bernischen Gebiete (deren eventueller Anfall indeß nicht erfolgte) — keine einzige bekannt, welche das Ordenshaus in den Besitz von Liegenschaften gesetzt hätte, während dieses bei andern Gotteshäusern ein vielfach sich wiederholender Fall war.

Als den ersten, welcher durch Testament das Haus und „den lieben Heiligen Sanct Anthonien“ bedacht hat, finden wir aufgezeichnet 1452 den bernischen Schultheißen Hans Rudolf Hofmeister, Edelknecht, mit einer jährlichen Gülte von zwei Gulden.¹⁾ Ihm folgen:

¹⁾ Testamentenbuch Bd. I.

1461. Bernhard von Paris, „nuzemal Jacob Lombach's gedingeter Knecht“ 1 Gulden.
„Der Capell St. Anthonien, also daß ein Priester daselbs zu St. Anthonien“ seine Jahrzeit „mit Vigilien und Meßhan began“ soll.
1462. Frau Kanneli Lombach, des Heinrich sel. Tochter und Ehefrau Jacob Gurtenfri's, Burgers und des Raths zu Bern, „der Cappell zu St. Anthonien“ 1 Gldn.
1466. Hans von Schwanden, Burger von Bern, „dem heil. Herrn St. Anthonien an sinen Buw“ 20 Gldn.
1472. „Meister Peter Schend'schücher, der Armbroster“ 1 „
1475. Herr Niklaus von Dießbach, Ritter, Herr zu Signau, an „St. Anthönien“ Capell an iren Buw“ 10 Gldn. Rh.
- (sine dato) Elisabeth Stechen-
dorfin „an St. Anthonien Buw.“ 10 Schill.
1477. Heinrich Zimmermann, 1 Gldn.
„oder ein Fuder Lادن dafür.“
1480. Peter Genhart „St. Anthonien an sin Buw von sinem Vech (Vieh) ein Kind, das fünf Gulden wol werth sy.“
1481. Hans Burger, „der Schwertfeger“, Burger von Bern, für „St. Anthonien an den Buw“ 10 libr.
1482. Margreth Henmanin, Peter Genharts Wittwe, „dem lieben Hei-

- ligen St. Anthonien an sinem Buw"
 — „für ein Mal" 2 Gulden.
1483. Margreth Ebers, Hans Zimmermann's Wittwe, Burgerin zu Bern, ebenfalls „an den Buw" 2 Gldn.
1484. Margreth Fränklin, des Sefelmeisters Hans Fränkli sel. Wittwe, „St. Anthonien" 1 Gldn.
1486. Elisabeth, Hans Kaba's Tochter, Peter Selzach's Ehefrau, „an St. Anthonien Buw" 20 Pfund.¹⁾
1491. Elisabeth Spiegelbergin, Peter Starch's, Burgers und des Rath's zu Bern Wittwe, „dem heil. Himmelfürsten Sanct Anthonien" 20 Pfd.
1492. Frau Margreth von Wabern (auch Wabrerin), Burgerin von Bern, „an St. Anthonien Kilchen an den nünen Buw" 20 Pfund.
1493. Jfr. Jörg vom Stein, Edelknecht, „an den Buw" 2 Gldn.
1493. Margreth Mangoltin, Anton Brösemli's des Metzgers, Burgers von Bern, Wittwe, verordnete einen jährlichen Zins von 10 Schill.
1494. Peter Simon, Benner und des Rath's zu Bern, „zu St. Antony" 1 Pfund.
1496. Die obengenannte Elisabeth Spiegelbergin durch neue letztwillige Verordnung 20 Pfd.

¹⁾ Alles Obige aus dem Testamentenbuch Bd. I.

- (sine dato) Urs Werder, „jezt Gubernator zu Aelen,“ bestimmt „dem Herren zu St. Anthonien
2 Pfund
jerlichß Zinsez, mit Geding, daß der Comendur daselbs uf sinem jarzitlichen Tage (St. Ulrich = 4. Juli) schaffen sol, damit in der Capellen daselbs fünf Selmäßen allwäg gehalten und gesprochen werden; wo das nit beschicht, sollen von Stund an diß zwei Pfund an St. Vincenzen Buw gefallen sin.“ Die bernische Regierung als Testamentsexekutorin erhöhte diesen Betrag auf 3 Pfunde, und wies das Gotteshaus „an die 15 Pfunde, so Brandolf vom Stein Ursen Werder sel. pflichtig ist gewesen.“
1499. Bernhard Suriant, Burger zu Bern,
10 Pfunde
„Bernpfenninge“ an „den Buw zu St. Anthonius Kilchen zu Stür“.
1500. Jhr. Brandolf vom Stein, Edelknecht, Burger und des Rathß zu Bern, an St. Anthonien
2 Gldn.
„und nit me.“
- „ Hans Lichtermuth, Urs Werder's des Gubernators von Aelen sel. Knecht, „St. Anthonien an sin Buw“
2 libr.
- (sine dato) Margreth Rietmann, „St. Anthonio“
2 libr.

1501. Jacob Lombach, Burger zu Bern, 2 Gulden.
(weist sie auf Freiburg im Breisgau an.)
1502. Peter Lappo, Großweibel zu Bern, unter andern Gotteshäusern in der Stadt auch an St. Antonien, „Gott den Herrn für mich und alle gläubige Seelen ernstlich zu bitten,“ 1 Gldn.
1502. Frau Barbara Brügglin, geb. von Erlach, die früher Herrn Niklaus von Wattenwyl's sel. Gemahlin gewesen, an „St. Anthonien“ 1 Gldn.
- (sine dato) Rudolf Im Hoff, Burger von Bern, 5 Pfde.
1504. Hans Fränkli (nicht der Seckelmeister) 1 Gldn.
- „ Agnes Imhof, Rudolf's Wittwe „an Sant Anthonien“ 20 Pfde.
1505. Anton Archer, Seckelmeister zu Bern, 10 libr.
1506. Hans Rudolf von Scharnachtal, Ritter, „für ein drissigsten“ (Seelmesse während 30 Tagen) 2 Gldn.
1506. Lucia Sparin, Christian's Wittwe, an „St. Anthonien Kilchen“ 2 Pfde.
1508. Frau Barbara von Erlach, geb. von Scharnachtal, des Schultheißer Rudolf von Erlach's sel. Wittwe, „zu St. Anthonien an den Buv“ 5 Pfde.

1510. Magdalena Keyer, genannt
Köchlin a, an „Sant Anthönien“ 2 libr.
und den „ersamen Meistern zu den
Mäblüten an ir Bruderschaft, so si
handt zu Sant Anthönien allhie“, 3 libr.
1510. Rudolf Huber, Bwber und des
Raths zu Bern, an „St. Anthonien“ 5 Pfund. ¹⁾
— (sine dato) Frau Verena von
Bonstetten, des Ritters Hans Ru-
dolf von Scharnachtal Gemahlin,
„das man iren sol drißigosten lesen,“ 2 Gldn.
1515. Anna Mutterin, weiland Hans
Buren, des Münzmeisters und
Burgers zu Bern Wittwe, „dem
Gotsfuß zu Sant Anthony“ 6 Pfde.
1518. Frau Elisabeth Mofsin, des
„edlen Christoffel von Dießbach,
Burgers von Bern, Gemachel“, „zu
St. Anthönien“ 1 Gldn.
- „ Hans Lobsinger, „Bwber“
und Burger der Stadt Bern, „an
St. Antonien“ 10 libr.
- „ Margreth Fränklin, Antoni
Archer's sel., Seckelmeisters und
des Raths zu Bern, Wittwe, „zu
St. Anthonien“ 5 libr.
„und davon 5 Schilling Gälts.
1519. Barbara Uttingerin, Hans
Baumgarter's des jüngern Ehe-
frau, verordnet „ein Mäßachel (Meß-
rod) zu St. Anthonien“ —

¹⁾ Bisheriges aus Testamentenbuch Bd. II.

1519. Dorothea Gräfin, Jakob
Grafs, Schaffners St. Vincenzen
Stifts und Burgers von Bern sel.
Wittwe, „zu St. Anthonien“ 2 Pfunde.
1523. Antoni Brügler (dessen letzt=
willige Verordnung „gaben ist zu
Losan“) zu „St. Anthonien Buro
und Zierung der Kilchen“ 6 libr.
1524. Ursula Zurkinden, des „ersamen
weisen“ Lienhard Schaller's, des Raths
zu Bern, Ehefrau, „den armen Kin=
den zu Sant Anthoni's Spital,, 1 libr. ¹⁾

~~~~~

Die vorhin angedeutete Vergabung einer Herrschaft, —  
welche das Ordenshaus in Bern bedeutend gehoben hätte,  
wenn der Erbfall eingetreten wäre, — ist folgende:

Rudolf von Ringoltingen, Ritter, Altschultheiß zu  
Bern, der „sechs Kinder seiner Gemahlin, Frau Sonatha  
von Nigerz, und zuletzt seinen Sohn, Ritter Heinrich von  
Ringoltingen, überlebt und beerbt“ hatte, setzte durch Te=  
stament vom 15. Juni 1456 — in welchem er die Deutsch=  
herren, die Barfüßer und die Prediger mit Schenkungen  
bedachte — seinen ehel. Sohn Thüring und dessen männ=  
liche Nachkommenschaft zu Erben ein über seine ganze Herr=  
schaft Landshut mit Burg, Burgstall, hohen und niedern  
Gerichten, Twing und Bann, und mit aller Zugehör, nebst  
dem ganzen Hausrath zu Landshut, und mit dem Kirchen=  
satz zu Uhistorf, sowie über seine zwei Häuser in Bern und

---

<sup>1)</sup> Obiges aus Testamentenbuch Bd. III.



Neuenstadt mit allen ihren Rechten und Zugehörden, und zwar in dem Sinne, daß besagte Herrschaft seinem Sohne Thüring und dessen „elichen Knaben allein werden und beliben und je von einem an den andern vallen“ solle. Stürben aber des genannten Thüring Söhne alle ohne „lebendig elich Süne“, also daß seines Stammes „von manlichem Geschlecht in elichem Stat nit mer were“, dann solle seine Herrschaft Landshut mit ihrer Zugehörde seines Sohnes Thüring Töchtern oder Tochterkindern und auch seiner (Rudolf's) Tochter von Fridingen Kindern, „es syen Knaben oder Töchtren“, „gemeinlich volgen und beliben“, und allwegen in seinem Geschlecht von einem an das ander fallen. Hierauf wurde durch eine Bestimmung Vorsorge getroffen für den Fall, wo sein Stamm ganz erlösche. In diesem sollte nun der Antonius-Orden, für welchen der Testator eine besondere Zuneigung gehegt zu haben scheint und dem er durch seine letztwillige Verordnung zu Wohlstand und Ansehen verhelfen wollte, die schöne Erbschaft desselben antreten. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen lassen wir hier wörtlich folgen:

. . . „Beschehe aber daz min Stam gar und ganz abgienge, also daz des gar nüzit mer von elichem Stamen were, — davor Gott sin welle —, denne so will ich und ist ouch ganz min Meinung, daz dieselbe Herrschaft Landshut mit aller ir Zugehörde, ouch daz Hus ze Vigerk mit Neben und Wingült valle und werde dem Orden sant Anthonien one alles Widersprechen. Und wenn min Stam also ganz abgangen und des nüzit mer ist als vorstat, ob das also beschicht und ze vellen kompt, denne so sol der selb sant Anthonien-Orden in die Burg Landshut buwen ein Cappellen und einen Spittal an daz Ende, da jek die Schür stat, und darin nemen zehen Dürstigen, die sant

Anthonyen Buß haben; und dero jeglichem sol man teglichen sin guten Psründ geben an Brot, an Fleisch, an Fischen, an Eyngren, an Kes, an Ziger, nach Notdurft, und darzu ir jeglichem zem Tag eine halbe Maß Wines. Es füllen och zwen Priester, die des erstgenanten Ordens syen, in die Burg ziehen. Derselben einer sol die Pslegschaft des Huses und der Dürftigen in dem Hus Messe haben; der ander sol aber, so erst der Kilcher, so denn zermal ze Uhidorf Kilcher ist, von Todes wegen abgat, die Untertanen der Kilchen ze Uhidorf mit allen Sachen versehen, inmaßen als denn daz einem Lütpriester gebüret ze tunde. Derselb sol och denne alles daz, so zu der Kilchen gehört, es sye Widem oder Anders, als och ander Kilcherren daselbs gehept hand, zu des Huses Handen innehmen und daz niessen; doch allwegen der Dotation in miner Cappellen zu Bern<sup>1)</sup> unschädlich. Es sol och denne daz halb Tokent Schalen vorgeant<sup>2)</sup> alldenne befert werden an Kelch, Patenen, Meßgewender und an der Gezierde der Cappellen, so och in der Besti Vanzhutt gebuwen werden sol. Diß alles emphilen ich minen lieben Herren und Fründen einem Schultheis und Rat zu Bern uszerichten und ze verschaffen, daz diß alles volzogen und volbracht werde, inmaßen als sy Gott darumb antwurten wellen. Harzu ordnen und giben ich der Statt Bern, nemlich nachdem so min elicher Stamm ganz abgestorben und des Niemant mer ist, mine hohe Gericht in miner Herschaft Vanzhut, darinne allein über daz Blut und nit fürbasser zu richten, nachdem so dieselbe min Herschaft an

<sup>1)</sup> Diese „nügen Cappellen“ stand „in der Lüttilchen, da die heiligen dry König genedig sind“ (S. 78 v.).

<sup>2)</sup> „min halb Tokent Schalen, so mir der hoherborne Fürst min gnediger Her der Delfin geschenkt hat.“ (S. 79 v.)

Sant Anthonien Orden zu vellen kompt und gefallen ist, als vor stat, und nit ee".<sup>1)</sup>

Der Anfall dieser Burg und Herrschaft Landshut an den Antonius-Orden erfolgte aber nicht. Zwar erlosch mit dem Tode Thüring's von Ringoltingen, im Jahre 1483, sein Mannsstamm. Allein seine Herrschaft war schon 1479 durch seine Tochter Antonia an Ludwig von Diesbach übergegangen.

~~~~~

Indem wir hiemit vom Antonierhause scheiden, wollen wir über Allem, was unsere Zeit für Vinderung der Noth unter Armen, Leidenden, Verwahrlosten und andern Hilfsbedürftigen thut, der Dienste nicht vergessen, welche der Antonier-Orden an denen, die er in seine Pflege nahm, geleistet hat. Möge daher um derselben willen dem ehemaligen Spitalhause zu St. Antoni ein freundliches und dankbares Andenken gesichert bleiben. Möchten aber auch die heute noch stehenden Ueberreste des Gotteshauses vor rücksichtsloser Zerstörung bewahrt, und dieses selbst, durch leichtmögliche Wiederherstellung seiner äußern Gestalt und innern Räumlichkeiten, seiner ursprünglichen Bestimmung, als geweihte Stätte für gottesdienstliche Versammlungen, zurückgegeben werden!

~~~~~

---

<sup>1)</sup> Testamentenbuch Bd. I. Seite 80 r—v.